STATUTEN

des

Kehrichtverwertungs-Verbandes

Nidwalden

Statuten
Kehrichtverwertungsverband Nidwalden

vom 27. Juni 2002[1]

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Kehrichtverwertungsverband Nidwalden besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Stans ein Gemeindezweckverband gemäss Art. 72 Kantonsverfassung und Art. 140 ff. Gemeindegesetz.

Art. 2 Verbandsgemeinden

1 Verbandsgemeinden sind die Politischen Gemeinden Stans, Ennetmoos, Dallenwil, Stansstad, Oberdorf, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswil und Emmetten.

2 Sie treten im Rahmen der Zweckbestimmung ihre Aufgaben und Befugnisse einschliesslich der Rechtsetzungskompetenzen gemäss Art. 14 Abs. 1 Gemeindegesetz an den Verband ab und dieser übernimmt ihre Rechte und Pflichten.

Art. 3 Zweck

1 Der Verband bezweckt die gemeinsame Sammlung und Entsorgung sämtlicher Abfälle.

2 Er ist verpflichtet, sämtliche Abfälle im Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit diese Aufgaben durch die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons den Gemeinden übertragen sind.

3 Er ist verpflichtet, die Rückführung wiederverwertbarer Abfälle in den Produktionskreislauf zu fördern.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

1 Im Auftrag des Verbandes erfüllen die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

a) Unterstützung bei der Erfüllung des Verbandszweckes;
b) Schaffung der Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung und Überwachung der Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet;
c) Einstufung in die Gebührenkategorien im Einzelfall gemäss den Vorschriften des Verbandes;
d) Inkasso der Gebühren;
e) Bereitstellung und Unterhalt von geeigneten Sammelplätzen im Gemeindegebiet.

2 Der Verband kann den Verbandsgemeinden durch Reglement weitere Aufgaben übertragen.

3 Für ihre Dienstleistungen ohne Berücksichtigung von Investitionen und baulichem Unterhalt haben die Verbandsgemeinden Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe der Verband gestützt auf den durchschnittlichen Aufwand und die Einwohnerzahl in einem Reglement festsetzt.

II. ORGANISATION

Art. 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

a) die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden;
b) die Delegiertenversammlung;
c) der Vorstand;
d) die Kontrollstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung
1. Aufgaben

1 Die Delegiertenversammlung ist das leitende Organ des Verbandes.

2 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. durch Erlass von Reglementen die Sammlung, Entsorgung und Wiederaufbereitung von Abfällen zu regeln sowie die Art der Bemessung, die Höhe und den Bezug der Gebühren festzusetzen;
2. durch Erlass von Reglementen die Organisation des Verbandes, seiner Organe und der Verwaltung, die Besoldung des Personals und die Entschädigung der Verbandsorgane zu regeln;
3. durch Erlass von Reglementen die Übertragung von Aufgaben an Verbandsgemeinden und Dritte einschliesslich der Entschädigung zu regeln;
4. die Beiträge der Verbandsgemeinden festzusetzen;
5. die Beschlussfassung über den Bau, Erweiterung und Finanzierung von Verbandsanlagen, soweit diese nicht zwingend den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden vorbehalten ist (Art. 169 Gemeindegesetz);
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Dele-gierten auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;
7. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;

8. die Wahl des Sekretärs, der gleichzeitig Sekretär des Vorstandes ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss;
9. die Wahl des Kassiers, welcher der Delegiertenversammlung nicht angehören muss;
10. die Wahl von drei Mitgliedern der Kontrollstelle, die der Dele-giertenversammlung nicht angehören müssen;
11. die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Ge-meinden gemäss Art. 143 und 144 Gemeindegesetz;
12. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten unter Vorbehalt des Beschlusses der für den Beitritt zuständigen Organe der angeschlossenen Verbandsgemeinden, wenn Vorschriften gemäss Art. 155 und 156 Ziff. 3 Gemeindegesetz betroffen sind;
13. abschliessende Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, wenn Vorschriften gemäss Art. 156 Gemeindegesetz betroffen sind;
14. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
15. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
16. der Abschluss von Verträgen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden anderer Kantone betreffend die eigentumsmässige Beteiligung an Anlagen, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 153 Gemeindegesetz).

Art. 7 2. Zusammensetzung

1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Verbandsgemeinden zusammen.

2 Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei, Verbandsgemeinden mit über 3'000 Einwohnern einschliesslich Ausländer am 31. Dezember des Vorjahres haben Anspruch auf drei Sitze.

Art. 8 3. Wahl der Delegierten

1 Der Gemeinderat der angeschlossenen Verbandsgemeinden wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren auf die Amtsdauer des Landrates die der Verbandsgemeinde zustehenden Delegierten und mindestens einen Ersatzdelegierten.

2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten kann eine Ersatzwahl jederzeit erfolgen.

3 Ist ein Delegierter im Einzelfall an der Teilnahme verhindert, ist der Gemeinderat ermächtigt, aus den Ersatzdelegierten einen Vertreter zu bestimmen.

4 Delegierte, Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle bleiben bis zum Schluss der Delegiertenversammlung im Amt, anlässlich welcher die Neuwahlen vorgenommen werden.

Art. 9 4. Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

2 Sie tritt ausserdem zusammen:
1. auf Anordnung des Präsidenten;
2. auf Verlangen des Vorstandes oder des Gemeinderates einer angeschlossenen Gemeinde;
3. wenn es ein Viertel der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand schriftlich an den Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden zuhanden der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte.

4 Ort und Zeit der Versammlung werden in allen Fällen durch den Präsidenten festgelegt.

Art. 10 5. Geschäftsordnung

1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Vorstandes geleitet.

2 Der Sekretär führt das Protokoll, welches der nächsten Delegierten-versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

3 Die Erlasse und Beschlüsse sind im Nidwaldner Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 11 6. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2 Die Abstimmungen werden in der Form des Handmehrs durchgeführt, sofern nicht durch einen Viertel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird.

3 Beschlüsse gemäss Art. 6 Ziff. 1-5 bedürfen zur Annahme zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten.

4 Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stich-entscheid.

Art. 12 Vorstand
1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 13 2. Aufgaben

1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes.

2 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. der Vollzug der Statuten, Reglemente und sonstigen Erlasse sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. der Abschluss von Verträgen, soweit dieser nicht zwingend der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung des Verbandes;
4. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnung und die jährliche Rechnungsablage;
5. die Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
6. die jährliche Ablage eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit;
7. die Geltendmachung der dem Verband zustehenden Leistungen der Verbandsgemeinden, des Bundes, des Kantons und Dritter;
8. die Beschlussfassung über Ausgaben für Unterhalt und Betrieb von Verbandsanlagen und Ersatzanschaffung von Mobilien und Fahrzeugen;
9. die Wahl und der Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem Personal und Festlegung der Pflichtenhefte;
10. die Festsetzung der jeder Gemeinde zustehenden Delegiertenzahl vor Beginn jeder Amtsdauer; bis zur Neufestsetzung gelten die Delegiertenzahlen der vorangehenden Amtsdauer;
11. die Vertretung des Verbandes gegen aussen; für Prozessvoll-machten gilt Art. 90 Gemeindegesetz;
12. die Erfüllung weiterer von der Delegiertenversammlung übertragener Aufgaben.

Art. 14 3. Zeichnungsberechtigung

1 Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv mit dem Se-kretär oder dem Kassier Unterschrift für den Verband.

2 Der Vorstand kann für den ordentlichen Zahlungsverkehr eine abweichende Regelung beschliessen.

Art. 15 4. Einberufung

1 Der Vorstand ist einzuberufen:

1. auf Anordnung des Präsidenten;
2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

2 Ort und Tag der Sitzung werden in allen Fällen durch den Präsidenten festgesetzt.

Art. 16 5. Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

2 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

3 Sie werden vom Präsidenten geleitet.

Art. 17 6. Beschlussfassung

1 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

2 Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

3 Der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18 7. Protokoll

1 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist.

2 Das Protokoll ist vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Vorstand anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2 Die Kontrollstelle hat die Voranschläge und die Jahresrechnungen des Verbandes auf ihre Gesetzmässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; sie kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.

3 Die Kontrollstelle ist zur Delegiertenversammlung einzuladen und hat über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag und Bericht zu erstatten.

4 Im Übrigen obliegen der Kontrollstelle sinngemäss die in Art. 105 bis 107 Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Haftung

1 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

2 Kann der Verband seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften die beteiligten Gemeinden Dritten gegenüber solidarisch, unter sich jedoch im Verhältnis der im Zeitpunkt des Rückgriffs massgebenden Einwohnerzahl.

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
1. Gebühren und Beiträge Dritter aus der Benutzung von Verbands-anlagen oder Inanspruchnahme anderer Leistungen des Verbandes;
2. Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
3. Verkaufserlöse aus Wertstoffen etc.;
4. den Ertrag des Verbandsvermögens;
5. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden;
6. Aufnahme von Krediten.

Art. 22 Leistungen der Verbandsgemeinden

1 Die Verbandsgemeinden erheben auf ihrem Gemeindegebiet die Gebühren gemäss Gebührenreglement des Verbandes.

2 Sie übergeben dem Verband zu Beginn des Jahres die Unterlagen zur Überprüfung und zur Festsetzung des Gemeindebeitrages.

3 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel vorzuschiessen.

IV. AUFSICHT

Art. 23 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen von Art. 203 ff. Gemeindegesetz.

V. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

Art. 24 Austritt

1 Der Austritt einer Gemeinde ist unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 145 bis 148 Gemeindegesetz zulässig.

2 Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre.

3 Die austretende Gemeinde haftet auf unbeschränkte Zeit weiter solidarisch mit allen anderen Verbandsgemeinden für Verpflichtungen aus Nachsorge, allfälliger Altlasten und Haftung gegenüber Grundeigentümern und Dritten, soweit die diese Verpflichtung verursachenden Verbandsanlagen im Zeitpunkt des Austritts schon bestanden haben.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 149 und 150 Gemeindegesetz.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 26 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und seinen Mitgliedern, dem Kanton oder anderen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts, den Verbandsfunktionären oder Angestellten anderseits ist gemäss Art. 28 Gerichtsgesetz das Verwaltungsgericht zuständig.

Art. 27 Aufsichtsbeschwerde

Für Aufsichtsbeschwerden von Betroffenen im Sinne von Art. 212 Gemeindegesetz ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 28 Einsprache

1 Die Einstufungen in die Gebührenkategorien gemäss Art. 4 lit. c) können beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

2 Die Einsprache ist binnen 20 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 29 Verwaltungsbeschwerden

1 Verfügungen und Entscheide des Vorstandes oder der Delegierten-versammlung sowie die Einspracheentscheide des Gemeinderates gemäss Art. 28 können gemäss Art. 214 und 216 ff. Gemeindegesetz mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 30 Verfassungsgerichtsbeschwerde

Für Beschwerden über die Rechtmässigkeit von Verordnungen und Re-glementen des Verbandes ist im Sinne von Art. 220 ff. Gemeindegesetz das Verfassungsgericht zuständig.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Änderung der Statuten

1 Änderungen der Statuten gemäss Art. 6 Ziff. 13 bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Änderungen der Statuten gemäss Art. 6 Ziff. 12 bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Gemeindever-sammlung bzw. der Urnenabstimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Wenn einzelne Verbandsgemeinden einer Statutenänderung, welcher von der Delegiertenversammlung und den übrigen Gemeinden zugestimmt worden ist, die Zustimmung verweigert, kann der Regierungsrat die Statutenänderung als verbindlich erklären, sofern dies offensichtlich im öffentlichen Interesse ist.

Art. 32 Rechtskraft

1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegierten-versammlung und die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar des der Genehmigung durch den Regierungsrat folgenden Jahres in Kraft.

2 Bis zum Inkrafttreten des Abfallreglementes und des Gebührenreglementes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bleiben Art. 25 bis 28 der bisherigen Statuten sowie die Verordnungen und Reglemente der Gemeinden über die Abfallbeseitigung und die Gebühren in Kraft.

3 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallreglementes und des Gebührenreglementes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Statuten ihre Verordnungen und Reglemente über die Abfallbeseitigung und der Gebühren ausser Kraft zu setzen.

4 Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die am 15. Dezember 1986 durch den Regierungsrat genehmigten Statuten, sind mit Inkrafttreten der Statuten sowie des Abfallreglementes und des Gebührenreglementes aufgehoben.

Buochs, 27. Juni 2002

Die Delegiertenversammlung des
KEHRICHTVERWERTUNGS-
VERBANDES NIDWALDEN

Der Präsident B. Wymann

Der Sekretär K. Graf

---

[1] A 2003,

Stans, 27.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Stans		
	Der Gemeindepräsident		M. Achermann
	Der Gemeindeschreiber		H. Zeder
Ennetmoos, 21.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Ennetmoos		
	Der Gemeindepräsident		P. Scheuber
	Der Gemeindeschreiber		K. Hess
Dallenwil, 15.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Dallenwil		
	Die Gemeindepräsident	in	V. Bürgi-Burri
	Der Gemeindeschreiber		H. Kayser
Stansstad, 26.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Stansstad		
	Der Gemeindepräsident		P. Christen
	Der Gemeindeschreiber		J. Hermann
Oberdorf, 27.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Oberdorf		
	Der Gemeindepräsident		P. Achermann
	Der Gemeindeschreiber		M. Wyrsch
Buochs, 4.12.2002	Die politische Gemeindeversammlung Buochs		
	Der Gemeindepräsident		J. Odermatt
	Der Gemeindeschreiber		E. Barmettler
Ennetbürgen, 22.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Ennetbürgen		
	Der Gemeindepräsident		A. Scheuber
	Der Gemeindeschreiber		H. Kiefer
Wolfenschiessen, 22.11.2002	Die politische Gemeindeversammlung Wolfenschiessen		
	Die Gemeindepräsident	in	M. Kopp
	Der Gemeindeschreiber		O. Strässle

Beckenried, 22.11.2002

Die politische Gemeindeversammlung
Beckenried

Der Gemeindepräsident B. Murer

Der Gemeindeschreiber T. Holl

Hergiswil, 29.11.2002

Die politische Gemeindeversammlung
Hergiswil

Der Gemeindepräsident R. Sigg

Der Gemeindeschreiber E. Minder

Emmetten, 22.11.2002

Die politische Gemeindeversammlung
Emmetten

Der Gemeindepräsident M. Krucker

Die Gemeindeschreiber in F. Stalder

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Stans, 11. Februar 2003

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner